

Gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte und Lehrende an Hochschulen

Zum
Ausdrucken

Zum
Aushängen

Zum
Aushändigen

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein enges Netz der sozialen Absicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung bildet neben der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung eine wesentliche Säule der deutschen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung. Die gesetzlichen Grundlagen über die Voraussetzungen der Versicherung und den Umfang der gesetzlichen Leistungen finden sich im Sozialgesetzbuch – insbesondere im SGB VII. Der Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.



Voraussetzung für die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles; d. h. eine versicherte Person erleidet einen Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit.

Leistungserbringer für die gesetzliche Unfallversicherung an Hochschulen sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, in Rheinland-Pfalz die Unfallkasse.

1. Versicherungsschutz für Beschäftigte und Lehrende

Für den Bereich der Hochschule kommt im wesentlichen Versicherungsschutz kraft Gesetzes in Betracht.

1.1 Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. mit § 7 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die persönliche Abhängigkeit der Beschäftigten von einem Arbeitgeber. Sie äußert sich vornehmlich durch die Eingliederung des Arbeitenden in die betriebliche Ordnung und in das – Ort, Zeit sowie die Art und Weise der Arbeitsausführung umfassende – Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Das Beschäftigungsverhältnis wird durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet.

Charakteristisch für die Beschäftigung sind: Zahlung eines festen Arbeitsentgelts (z. B. Stunden- oder Monatslohn), Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Regelung über Kündigung, Anspruch auf Urlaub, fehlendes Unternehmerrisiko seitens des Beschäftigten.

Dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII unterliegen die Beschäftigten, Beamte sind versicherungsfrei.

Der Unfallversicherungsschutz von Beschäftigten der Hochschule wird nicht dadurch berührt, dass die Entgeltzahlung aus Drittmitteln erfolgt, z. B. im Rahmen eines von der Industrie finanzierten Forschungsprojektes.

Ausbildung, Praktikum an der Hochschule

Ist Gegenstand der Beschäftigung nicht in erster Linie die Dienstleistung im Interesse des Betriebes, sondern gibt der Ausbildungszweck der Beschäftigung das Gepräge, so wird die Tätigkeit im Rahmen eines „Lehrverhältnisses“ ausgeübt.

Lehrverhältnis im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII ist nicht nur das Beschäftigungsverhältnis aufgrund eines formellen Ausbildungsvertrages, sondern jedes Beschäftigungsverhältnis, das diesem inhaltlich etwa gleichkommt, also darauf gerichtet ist,

den Beschäftigten durch praktische Tätigkeit unter Ausbildungsanleitung eine bestimmte Fach- oder Berufsausbildung zu vermitteln.

Ein solches Ausbildungsverhältnis ist auch das Praktikum, bei dem sich der Teilnehmerkreis in einem Betrieb durch die Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Vervollständigung der Gesamtausbildung für den späteren Hauptberuf aneignen wollen.

Vom Arbeitsverhältnis unterscheidet sich das Praktikum dadurch, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant nicht dauernd für den Betrieb notwendige Arbeiten leistet, also eine Arbeitskraft ersetzen soll und dafür entlohnt wird. Kennzeichnend für ein Ausbildungsverhältnis in diesem Sinne ist ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zu den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern, die ihrerseits als Hauptpflicht die Ausbildung und persönliche Betreuung übernehmen.

Nicht maßgebend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist die Zahlung von Arbeitsentgelt.

1.2 Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Versicherungsschutz genießen auch Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind.

Das können ärztliche oder psychologische Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes sein, die auch in betriebsärztlichen Zentren außerhalb des Beschäftigungsunternehmens durchgeführt werden. Ebenso gehören Eignungsprüfungen zum Hochschulstudium dazu.

1.3 Freie Mitarbeiter, Selbstständige

Selbstständig Tätige schließen mit Auftraggebern einen Werkvertrag ab. Sie stellen nicht ihre

Arbeitskraft zur Verfügung und sind im Hinblick auf Ort, Art und Weise ihrer Arbeitstätigkeit nicht weisungsgebunden. Sie müssen sich um die Steuer- und Sozialversicherungspflicht selbst kümmern. Sie liefern ein „Werk“ zu den vereinbarten Bedingungen ab.

Beispiele für selbstständig Tätige: Lehrbeauftragte, Handwerker.

Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehören u. a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung eines Auftraggebers erbracht werden.

Die Zugehörigkeit zu den freien Berufen oder die Bezeichnung „freie Mitarbeiterin“ oder „freier Mitarbeiter“ reicht für sich nicht aus, um bei diesem Personenkreis die Selbstständigkeit zu erkennen. Maßgeblich ist die im Einzelfall vorzunehmende Gesamtbetrachtung.

1.4 Tätigkeit wie ein Beschäftigter nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Gesetzlich unfallversichert sind auch Personen, die wie eine nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII versicherte Person, d. h. „wie“ ein Beschäftigter, tätig werden.

Nach der Rechtsprechung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Personen, die eine Tätigkeit verrichten, die

- mehr oder weniger vorübergehend, ernsthaft, wesentlich dem Unternehmen zu dienen bestimmt und von wirtschaftlichem Wert ist,
- dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entspricht,
- ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen
- unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist („arbeitnehmerähnliche“ Tätigkeit).

Zusammengefasst kommt es darauf an, dass

- die Tätigkeit vergleichbar ist mit der Tätigkeit der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Stehenden
- durch das Ergebnis der Arbeit die Aufgabenbewältigung der Hochschule (z. B. der Forschungs- und Lehrauftrag) in wesentlichem Umfang gefördert wird.

Beispiel: Ein Studierender springt kurzfristig im Labor für einen technischen Angestellten der Hochschule ein, da dieser für einige Stunden ausfällt.

1.5 Versicherungsfreiheit, § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Das Beamtenrecht gewährleistet bei einem Dienstunfall Versorgungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn. Um eine Doppelversorgung zu verhindern, sind Personen in der Unfallversicherung versicherungsfrei, soweit für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

1.6 Ausstrahlung, § 4 SGB IV

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht gelten an sich nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ausnahme ist in § 4 SGB IV geregelt. Danach gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht auch für Personen, die im Rahmen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist („Ausstrahlung“).

Beispiel: Eine im Angestelltenverhältnis zur Universität stehende Mitarbeiterin wird von ihrem Arbeitgeber für ein Jahr nach Genf zu CERN entsandt. Die Mitarbeiterin unterliegt weiterhin der deutschen Sozialversicherung und auch der gesetzlichen Unfallversicherung.

1.7 Einstrahlung, § 5 SGB IV

Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis im Ausland, die für begrenzte Zeit nach Deutschland entsendet werden, sind hier nicht versicherungspflichtig. Eine Entsendung in diesem Sinne liegt vor, wenn Beschäftigte sich auf Weisung vom Ausland in das Inland begeben, um hier eine Beschäftigung für ihre Arbeitgeber auszuüben.

1.8 Verfahren nach § 7 a SGB IV

Mit dem Statusfeststellungsverfahren soll den Beteiligten in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt und versichert sind. Das Verfahren wird von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, durchgeführt. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner beispielsweise Auftragnehmer und Auftraggeber, nicht jedoch Versicherungsträger. Beteiligte können das Verfahren allein beantragen, sie brauchen sich in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit nicht einig zu sein. Aus Beweisgründen ist für das Anfrageverfahren die Schriftform vorgeschrieben. Dazu haben die Beteiligten einen Antrag auszufüllen, der von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einer ihrer Auskunfts- und Beratungsstellen anzufordern ist. Der Antragsvordruck kann außerdem aus dem Internet-Angebot der Deutschen Rentenversicherung Bund abgerufen werden.

1.9 Lehrtätigkeit im Auftrag einer entsendenden Hochschule oder eines entsendenden Unternehmens, Konkurrenzverhältnis

Beispiel:

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vereinbart mit einer Mitarbeiterin einer ortsansässigen Behörde eine Lehrtätigkeit. Diese Beschäftigte bringt ihren Unfallversicherungsschutz oder Dienstunfallschutz mit, wenn die Lehrtätigkeit in einem wesentlichen Interesse zur Hauptbeschäftigung steht und im Auftrag der Behörde als Arbeitgeber ausgeübt wird.

1.10 Sonderfall Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden: Als Beschäftigte oder als Studierende versichert?

Bei Diplomandinnen, Diplomanden oder Doktorandinnen und Doktoranden ist im Allgemeinen die Fertigstellung der Diplomarbeit oder die Vorbereitung der Promotion Hauptzweck der zu verrichtenden Tätigkeit. Nur wenn die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gegenüber dem mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Ausbildungszweck eindeutig dominiert, kommt Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Betracht. Ansonsten besteht gegebenenfalls der studentische Unfallversicherungsschutz.

2. Fallgestaltungen (alphabetisch)

Assistentinnen und Assistenten

Die Aufgaben einer Hochschulassistentin bzw. eines Hochschulassistenten ergeben sich aus dem Hochschulrahmengesetz (HRG). Danach sind wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören z. B. das Vermitteln von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Methoden an Studierende. Daneben ist die eigene wissenschaftliche Arbeit möglich. Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent(in) ist der qualifizierte Abschluss eines Studiums.

Die Beschäftigung als Hochschulassistent(in) wird demnach nicht während des Studiums, sondern erst danach ausgeübt. Deshalb besteht – sofern während der Assistentenzeit an der Hochschule keine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfolgt – grundsätzlich Versicherungsschutz wegen der Arbeitnehmer-tätigkeit.

Auszubildende

Das Auszubildungsverhältnis wird i. d. R. durch einen Berufsausbildungsvertrag, z. B. zur/zum Verwaltungsfachangestellten begründet. Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, siehe 1.1.

Drittmittelstelle

Wer Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber ist und das Entgelt zahlt, ist weniger für den Versicherungsschutz der Beschäftigten als für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ausschlaggebend.

Personen, die von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aufgrund eines Privatdienstvertrags angestellt sind und im Rahmen eines Forschungsauftrages aus Mitteln Dritter bezahlt werden, sind als Beschäftigte versichert. Verantwortlich für die unfallversicherungsrechtliche Absicherung ist nicht die Hochschule sondern die „Drittmittelstelle“ als Unternehmer i. S. d. gesetzlichen Unfallversicherung. Deshalb ist für diese Fälle in der Regel die Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft gegeben.

Ehemalige Professorinnen und Professoren

können von der Hochschule zur einmaligen Unterstützung herangezogen werden, z. B. bei Prüfungen oder Exkursionen. Hier ist vorrangig zu prüfen, ob Dienstunfallschutz über den Dienstherrn besteht.

Gastdozentinnen und Gastdozenten

Zur Förderung und Unterstützung einer praxisorientierten Lehre kooperieren Hochschulen mit Wirtschafts- bzw. Industrieunternehmen. Geeignete Mitarbeiter(innen) dieser Unternehmen können einen Lehrauftrag erhalten.

Solche Gastdozentinnen und Gastdozenten bleiben i. d. R. im Dienstverhältnis zu ihrem Unternehmen, ein Dienstverhältnis zur Hochschule wird nicht begründet. Versicherungsschutz besteht über die für das entsendende Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger, siehe 1.9.

Gastwissenschaftlerin bzw. Gastwissenschaftler – Gestattungsvertrag

Gegenstand der Vertragsbeziehung kann die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojektes (z. B. im EU-Forschungsprogramm „Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern – TMR –) sein. Ein Freiraum für eigene Forschungstätigkeiten im Umfang bis zu 30% der Arbeitszeit wird eingeräumt. Die Bezahlung erfolgt aus den Mitteln dieses Programms.

Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses.

Anders ist die Rechtslage bei Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, denen die Hochschule lediglich durch „Gestattungsvertrag“ die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Durchführung eigener Forschungsprojekte erlaubt. Hier kann Versicherungsschutz über die Hochschule nur dann begründet werden, wenn die Arbeit der Gastwissenschaftlerin bzw. des Gastwissenschaftlers, d.h. die Ergebnisse der Forschungstätigkeit, wesentlich der gastgebenden Hochschule zugutekommen.

Graduiertenkollegs

Nach dem Angebot eines Fachbereichs, z. B. zur Durchführung eines Forschungsprojektes, finden sich Kollegiatinnen und Kollegiaten zusammen, die gemeinsam ein Projekt durchführen. Dies können Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen, Doktoranden, Studierende, auch Professorinnen und Professoren von anderen Universitäten sein.

Sofern die Kollegiaten nicht ihren eigenen Versicherungsschutz „mitbringen“, besteht Unfallversicherungsschutz über die Hochschule nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

Habilitandinnen und Habilitanden

Nach der Rechtsprechung gehören Habilitanden zu dem nach § 2 Abs.1 Nr.8c SGB VII versicherten Personenkreis. Vorrangig ist bei einer vertraglichen Beziehung zwischen Hochschule und Habilitanden der Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII.

Honorarkräfte

Die Bezeichnung „Honorarkraft“ sagt noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt für sich kein Kriterium für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit dar. Die Beurteilung, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und damit Versicherungsschutz besteht, ist im Wege der Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte an Hochschulen stehen nach der Rechtsprechung regelmäßig **nicht** in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Einrichtungen, wenn sie

- mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind,
- weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und
- sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Sie werden im Rahmen eines Werkvertrages tätig und sind als Selbstständige versicherungsfrei.

Postdoktoranden

Der Abschluss eines Dienstvertrages zwischen Hochschule und Postdoktorand begründet Versicherungsschutz nach § 2 Abs. Nr. 1 SGB VII, bei vertragsloser Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Auf die Entgeltzahlung kommt es nicht an.

Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst

Sofern der juristische Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ausgeübt wird, besteht Versicherungsfreiheit.

Reinigungsdienst

Der Reinigungsdienst ist häufig ganz oder teilweise ausgegliedert und an gewerbliche Unternehmen vergeben. Die Beschäftigten stehen damit in keinem Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Gleichwohl besteht Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Gebäudereinigungsunternehmer ist Mitglied bei der Berufsgenossenschaft Bau.

Telearbeit

Telearbeit wird im besonderen Maße in der Texterfassung, bei der Erstellung von Programmen, in der Buchhaltung und in der externen Sachbearbeitung eingesetzt. In der Praxis gibt es mehrere Organisationsformen der Telearbeit. Sie kann durch Beschäftigte zu Hause oder an einem von ihnen ausgewählten Ort ausgeübt werden, wobei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen Arbeitsplatz

mehr im Büro haben. Dabei sind die Beschäftigten durch einen Online-Anschluss mit dem Unternehmen verbunden, um Geschäftsvorfälle zu bearbeiten.

Ob die Telearbeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellt, richtet sich danach, inwieweit die Beschäftigten in die Betriebsorganisation des Unternehmens eingegliedert sind. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt trotz räumlicher Abkopplung vor, wenn eine feste Arbeitszeit – auch in einem Zeitkorridor – vorgegeben ist, seitens des Unternehmens Rufbereitschaft angeordnet werden kann und die Arbeit von den Betroffenen persönlich erbracht werden muss. Dies gilt auch dann, wenn die Telearbeit als Teilzeitarbeit konzipiert ist.

Übungsleiterin und Übungsleiter

Die Beurteilung, ob Übungsleiter die Tätigkeit als Selbstständige oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausüben, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind:

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlage selbst mit anderen ab,
- der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand und je geringer die Vergütung ist, desto mehr spricht für die Selbstständigkeit.

Anhaltspunkte für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sind auch vertraglich vereinbarte Ansprüche auf durchgehende Bezahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie Ansprüche auf Weihnachtsgeld oder vergleichbare Leistungen.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Selbstständig tätige Übungsleiterinnen und Übungsleiter können nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert werden. Sie müssen ihren Antrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg richten.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören nach den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Hochschulen an. Ihnen obliegen, sofern die Sicherstellung des Lehrangebotes dies erfordert, die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten oder der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für diese Beschäftigten besteht dann Versicherungspflicht.

Weitere Fragen zum Versicherungsschutz und Leistungen beantworten wir Ihnen gerne:

Telefon: 02632 960-3710

E-Mail: info@ukrlp.de